

# Bewirtschaftungsvertrag

Gemäss der Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung) vom 4. April 2001 – ÖQV; SR 910.14 und den entsprechenden kantonalen Weisungen für Projekte zur Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen vom Februar 2011

## Zwischen dem



Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung

Dienststelle für Landwirtschaft

Postfach 437, 1951 Châteauneuf/Sion

und

Name:		Vorname:	
Adresse:		PLZ/Ort:	

## **0 Projekt, für das der Vertrag gilt**

Dieser Vertrag gilt für die Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen, die im Rahmen des ökologischen Netzes ..... definiert wurden.

## **1 Vertragsinhalt**

Der Landwirt verpflichtet sich, für die Flächen, die er im ökologischen Netz eingetragen hat, die Bewirtschaftungsvorschriften in diesem Vertrag zu beachten, um den Schutz der Fauna und der Flora und die Vernetzung ihrer Lebensräume sicherzustellen.

Als Gegenleistung verpflichtet sich der Kanton Wallis, für alle Flächen, die im Netz eingetragen sind, deren Bewirtschafter Anspruch auf Direktzahlungen hat und die gemäss diesem Vertrag bewirtschaftet werden, einen jährlichen Beitrag zu bezahlen.

Bei der Unterzeichnung dieses Vertrags beträgt der Beitrag:

- CHF 300.- pro Hektare für die Flächen, die als extensiv genutzte Weiden eingetragen wurden;
- CHF 500.- pro Hektare für die Flächen die als extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen oder Hecke eingetragen wurden;
- CHF 5.- pro einheimischen Einzelbaum.

Es sei darauf hingewiesen, dass diese Beträge aufgrund von Anpassungen der kantonalen und eidgenössischen Weisungen von den Behörden einseitig geändert werden können.

## **2 Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrags sind die Parzellen, die im ökologischen Netz eingetragen sind, innerhalb des Plans des angestrebten Zustands beim Projekt Vernetzung der ökologischen Ausgleichsflächen ..... liegen und deren Bewirtschafter Anspruch auf Direktzahlungen hat.

Die beiliegende Liste gilt ab dem ersten Vertragsjahr, nämlich .....

### **2.1 Allgemeine Betriebsbedingungen**

Der Bewirtschafter muss die bestehende typische Fauna und Flora und die vorhandenen Landschaftselemente bewahren. Er erreicht dieses Ziel mit einer angemessenen Bewirtschaftung der Landwirtschaftsflächen und einem regelmässigen Unterhalt der Landschaftselemente. So stellt er die Vernetzung der Lebensräume sicher.

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der im Netz eingetragenen Flächen richtet sich nach den Bedingungen, die im Rahmen des Vernetzungsprojekts ..... festgelegt wurden.

Die Teile des Netzes werden in Form von Standorten bezeichnet. An den verschiedenen Standorten bestehen folgende Möglichkeiten, zu mähen und weiden zu lassen:

Standort	Mögliche Bewirtschaftungsart		Bemerkung	Bewässerung	Düngung
	Weiden	Mähen			
A. Magere und steppenartige Wiesen	X	X		Nein	Nein
B. Artenreiche Fettwiesen	X	X		Mässig	Grundmist oder -dünger (je nach Mähen)
C. Feuchtstandorte*	X	X	Streu	Nein	Nein
D. Ruderalstandorte	X			Nein	Nein
E. Hecken, Bäume, Hochstamm-Feldobstbäume	X	X	Grünflächestreifen Unterhalt		

Das Ausbringen von Jauche ist auf allen eingetragenen Flächen verboten.

Im Übrigen werden die Bewirtschaftungsbedingungen im Folgenden beschrieben.

### Teile des Netzes, die in Form von Weiden bewirtschaftet werden

#### *A. Allgemeine Bedingungen*

Die als Weiden genutzten Parzellen des Netzes werden gemäss dem Modell der extensiv genutzten Weiden, wie es in der DZV definiert ist, bewirtschaftet. Dabei müssen unabhängig vom Standort (siehe oben) folgende Bewirtschaftsbedingungen erfüllt werden:

- keine Düngung (ausser Ausscheidungen auf der Weide);
- keine Bewässerung;
- Behandlung der Pflanzen: nur pflanzenweise und einzig bei Problemarten (Disteln zum Beispiel);
- Weidgang mindestens 1 Mal pro Jahr;
- grosse überweidete oder artenarme Flächen sind ausgeschlossen;
- das Füttern auf der Weide ist verboten;
- Hecken, Einzelbäume und Steinhäufen werden in ihrem jetzigen Zustand belassen und unterhalten;
- die Mauern werden möglichst gut erhalten.

#### *B. Örtliche Massnahmen*

Im beiliegenden Plan sind die Flächen, bei denen der Weidedruck verringert werden muss (Beobachtung von Überweidung), und diejenigen, wo er erhöht werden muss (Beobachtung von Unterweidung, Brache), klar ersichtlich. Der Bewirtschafter ergreift die geeigneten Massnahmen beim Führen der Herde, damit er sicherstellen kann, dass die Auswirkungen der Unter- und Überweidung vermindert werden. Der Bewirtschafter kann von der Netzgruppe Unterstützung verlangen.

## 2.1.1 Teile des Netzes, die in Form von Mähen bewirtschaftet werden

### Bedingungen für die Bewirtschaftung von Magerwiesen und steppenartigen Wiesen

Die Magerwiesen und die steppenartigen Wiesen werden gemäss dem Modell der extensiv genutzten Weiden, wie es in der DZV definiert ist, bewirtschaftet.

Folgende Bewirtschaftungsbedingungen müssen erfüllt werden:

- keine Düngung;
- keine Bewässerung;
- mindestens 1 Schnitt pro Jahr, nach dem 15. Juli;
- Behandlung der Pflanzen: nur pflanzenweise und einzig bei Problemarten (Disteln zum Beispiel);
- allenfalls Herbstweide frühestens am 1. September, spätestens am 30. November;
- zeitlich gestaffelte Schnitte. Das Mähdatum kann je nach dem Stadium der Wiese, aber nur nach einer Ortsbesichtigung mit einem Vertreter der HFF und einem landwirtschaftlichen Berater, vorgezogen oder aufgeschoben werden.

Das Stadium der Wiese wird aufgrund von folgenden Pflanzengruppen ermittelt:

Arten	Kriterium
Gräser	Haben geblüht
Margeriten	Ende der Blüte
Klee (Bergklee, Wiesenklee)	Ende der Blüte
Flockenblumen und Skabiosen	Blüte geht zu Ende

- Hecken, Einzelbäume und Steinhäufen werden in ihrem jetzigen Zustand belassen und unterhalten;
- die Mauern werden möglichst gut erhalten.

### Bewirtschaftungsbedingungen für artenreiche Fettwiesen

Die sortenreichen Fettwiesen werden gemäss dem Modell der wenig intensiv genutzten Weiden, wie es in der DZV definiert ist, bewirtschaftet.

Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Düngung nur mit kompostiertem Mist (*verdünnte Jauche ist unter Bedingungen möglich*);
- mässige Bewässerung im Frühjahr (bis Mitte Mai) und nach dem Mähen zugelassen;
- mindestens 1 Schnitt/Jahr, frühestens ab dem 15. Juli, ohne Zetter und Bodentrocknung;
- Behandlung der Pflanzen: nur pflanzenweise und einzig bei Problemarten (Disteln zum Beispiel);
- allenfalls Herbstweide frühestens am 1. September, spätestens am 30. November oder Weiden von Schafen im Winter;
- zeitlich gestaffelte Schnitte. Das Mähdatum kann je nach dem Stadium der Wiese, aber nur nach einer Ortsbesichtigung mit einem Vertreter der HFF und einem landwirtschaftlichen Berater, vorgezogen oder aufgeschoben werden.

Das Stadium der Wiese wird aufgrund von folgenden Beobachtungen ermittelt:

<b>Flora</b>	<b>Kriterium</b>
Gräser	Haben geblüht
Margeriten	Ende der Blüte
Klee (Bergklee, Wiesenklee)	Ende der Blüte
Flockenblumen und Skabiosen	Blüte geht zu Ende
Grosse Sommerwurze	Blüte geht zu Ende
<b>Fauna</b>	<b>Kriterium</b>
Braunkehlchen	Die Jungen sind flügge.

- Hecken, Einzelbäume und Steinhäufen werden in ihrem jetzigen Zustand belassen und unterhalten;
- die Mauern werden möglichst gut erhalten.

#### Bewirtschaftungsbedingungen der Feuchtstandorte (Moore, Schilf)

- keine Düngung und keine Behandlung;
- 1 Schnitt/Jahr im Herbst, frühestens am 1. September;
- mindestens 1 Schnitt alle 3 Jahre;
- obligatorische Ausfuhr der Ernte.

#### 2.1.2 Landschaftsstrukturen

Wie schon unter den vorangegangenen Rubriken erwähnt, handelt es sich um Hecken, Feldgehölze, Obstbäume, Einzelbäume, Steinhäufen und Trockensteinmauern. Im Allgemeinen müssen diese Elemente in ihrem jetzigen Zustand bewahrt oder verbessert werden. Sie müssen unbedingt erhalten werden, das ist integrierender Bestandteil von diesem Vertrag.

Die Beiträge für diese verschiedenen Elemente teilen sich wie folgt auf:

ÖAF-Nr. und Art	Beitrag		
	DZV	ÖQV-Netz	ÖQV-Qualität
8. Hochstamm-Feldobstbaum	X	X	X
9. Einheimischer standortgerechter Einzelbaum		X	
10. Hecken, Feld- und Ufergehölze	X	X	X
12. Steinhäufen			
13. Trockensteinmauern			

Die Hochstamm-Feldobstbäume, die Hecken und die Feldgehölze geben Anrecht auf Netzbeiträge und auf Beiträge für die Qualität. Das ist nicht der Fall für die Mauern und die Steinhäufen. Die einheimischen standortgerechten Einzelbäume geben kein Anrecht auf eigene Beiträge im Rahmen dieses Netzes.

## **2.2 Besondere Bedingungen**

Jede Tätigkeit, die nicht in den Bewirtschaftungsbedingungen gemäss diesem Vertrag vereinbart wurde, darf nicht ohne das Einverständnis des regionalen landwirtschaftlichen Beraters und der Dienststelle für Landwirtschaft unternommen werden.

### **3 Kontrolle**

Die Dienststelle für Landwirtschaft kontrolliert, ob die Bewirtschaftungsbedingungen, die in diesem Vertrag festgehalten wurden, eingehalten werden. Die Vertreter haben jederzeit ohne Voranmeldung freien Zugang zu den Parzellen. Der Bewirtschafter muss die Auskünfte geben, die von ihm verlangt werden. Er verpflichtet sich, die Vorschriften des Vertrags einzuhalten und im Wiesen- und Weidejournal sämtliche Tätigkeiten zu notieren (nach den ÖLN-Anforderungen).

### **4 Vertragsdauer**

#### **4.1 Kündigung des Vertrags**

Das Projekt beginnt am ... .. Die Vertragsdauer beträgt 6 Jahre. Der Vertrag wird stillschweigend um weitere 6 Jahre verlängert, sofern kein Partner ihn bis spätestens 3 Monate vor dem Ablauf gekündigt hat und die Kontrolle der Wirksamkeit der Massnahmen ein positives Ergebnis zeigt.

Werden die in diesem Vertrag angenommenen Bewirtschaftungsbedingungen und allfällige Änderungen, die mitgeteilt wurden, nicht eingehalten, so kann der Kanton den Vertrag innert einer Frist von 3 Monaten kündigen. Bei schweren Vergehen gegen die Klauseln dieses Vertrags kann der Kanton ihn mit sofortiger Wirkung kündigen. In beiden Fällen müssen die zu Unrecht bezogenen Beiträge zurückerstattet werden.

Wenn die Klauseln dieses Vertrags aus biologischen Gründen geändert werden müssen, geschieht das am Ende einer Vertragslaufzeit (6 Jahre) und aufgrund eines neuen Vertrags.

#### **4.2 Neuer Bewirtschafter**

Mit dem Ende der Bewirtschaftung und der Änderung des Bewirtschafters wird dieser Vertrag hinfällig. Jedes Mal, wenn der Bewirtschafter ändert, muss dies spontan und fristgerecht der Dienststelle für Landwirtschaft und dem regionalen landwirtschaftlichen Berater gemeldet werden.

### **5 Inkrafttreten**

Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich Bewirtschafter und Kanton, das Pflichtenheft zum Betrieb zu beachten beziehungsweise die entsprechenden Beiträge auszuführen.

Dieser Vertrag tritt auf den ... .. in Kraft.

Sitten, den ... ..

**Der Bewirtschafter**

**Für den Kanton**

---

---

Beilage:

- Liste der Parzellen, die im Netz eingetragen sind, und Bestätigung der abgemachten Bewirtschaftung

**Dieses Modell wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Es kann je nach Benutzer und allfälligen Gesetzesänderungen nach der Niederschrift angepasst werden. Der Autor lehnt jegliche Haftung ab.**

20. Dezember 2011/DLW/nnr